

Aktuelle Steuerinformationen 08/2014

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine September 2014

| | |
|--------|---|
| 10.09. | Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev.* Kirchenlohnsteuer r.kath.* Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev.** Kirchensteuer r.kath.** |
|--------|---|

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.09.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur August 2014; ** fur das III. Quartal 2014]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. Betriebsverpachtung im Ganzen: Wann liegt eine erklarte Betriebsaufgabe vor?

Gewerbetreibende, die ihre aktive Tatigkeit einstellen (z.B. aus Altersgrunden), mussen die in ihrem Betriebsvermogen enthaltenen stillen Reserven nicht aufdecken, wenn sie ihren Betrieb im Ganzen als geschlossenen Organismus weiterverpachten (oder zumindest wesentliche Teile davon). Dieses Gestaltungsmodell wird von der Rechtsprechung aber nur solange anerkannt, wie der Gewerbetreibende gegenuber dem Finanzamt nicht ausdrucklich die Betriebsaufgabe erklart. Tut er dies doch, werden die stillen Reserven aufgedeckt, so dass haufig ein hoher Aufgabegewinn entsteht.

Ob eine Betriebsaufgabeerklrung tatsachlich abgegeben wurde, musste der Bundesfinanzhof (BFH) kurzlich in einem Fall untersuchen, in dem eine Tochter von ihren Eltern zwei verpachtete Apotheken geerbt hatte. In der Einkommensteuererklrung 1998 aus September 2000 machte die steuerlich beratene Tochter auf Nachfrage die Angabe, dass eine Apotheke bereits 1994 in das Privatvermogen ubergangen sei (Entnahme aus Betriebsvermogen). Das Finanzamt wertete diese uerung als Erklrung einer Betriebsaufgabe und setzte dementsprechend im Einkommensteuerbescheid 2000 einen Aufgabegewinn in Millionenhohe an.

Der BFH lehnte diesen Vorgang jedoch ab und erklarte, dass die Tochter mit ihrer uerung keine klare und eindeutige Aufgabeerklrung zum Zeitpunkt des Eingangs der Einkommensteuererklrung (September 2000) abgegeben hatte. Das Gericht erkannte in der Erklrung eher die uerung einer Rechtsansicht.

Hinweis: Dieser Fall verdeutlicht, welche Anforderungen an eine steuerlich anzuerkennende Aufgabenerklärung gestellt werden. Wer seinen Betrieb im Ganzen verpachtet, sollte sich vor einer Aufgabenerklärung oder einer als solche zu wertenden Äußerung unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen.

Quelle: BFH, Urt. v. 03.04.2014 - X R 16/10, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Einkommensteuer

3. Investitionsabzugsbetrag: Investitionsabsicht muss nachgewiesen werden können

Einnahmenüberschussrechner mit einem Gewinn von maximal 100.000 EUR bzw. Bilanzierer mit einem Betriebsvermögen von maximal 235.000 EUR haben die Möglichkeit, bei einer geplanten Investition bis zu drei Jahre im Voraus ihre Steuern zu mindern. Die Rede ist vom sogenannten Investitionsabzugsbetrag, einem Wahlrecht. Unternehmer, die dieses in Anspruch nehmen, können insgesamt 40 % der geplanten Anschaffungskosten im Jahr der Planung von ihrem Gewinn abziehen. So können sie ihre Steuerlast verschieben und einen Zinsvorteil generieren, was ihnen die Finanzierung der Investition erleichtern soll.

Der Investitionsabzugsbetrag kann bis zu dem Zeitpunkt genutzt werden, in dem der Steuerbescheid nicht mehr änderbar ist. Das dachte sich auch ein Unternehmer und übte sein Wahlrecht aus, nachdem die Betriebsprüfung einen höheren Gewinn festgestellt hatte. Dieses Vorgehen ist nach geltendem Recht zulässig und wird häufig so praktiziert. Das Finanzgericht Düsseldorf machte dem Unternehmer dennoch einen Strich durch die Rechnung.

Als notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags muss ein Unternehmer nämlich unter anderem auch seine Investitionsabsicht über die Investitionsplanung glaubhaft machen. Die betriebliche Übung - alle zwei Jahre wird ein neues Fahrzeug gekauft - gilt zumindest dann nicht als glaubhafte Investitionsabsicht, wenn gar keine Aufzeichnungen über einen Plan, Angebotseinholungen oder Ähnliches vorliegen. Noch dazu können private Veränderungen wie zum Beispiel das bevorstehende Rentenalter und eine mögliche Betriebsaufgabe oder die Liquiditätssituation die Investitionsabsicht unglaublich erscheinen lassen und somit die Genehmigung des Investitionsabzugsbetrags verhindern.

Hinweis: Zum Ende eines jeden Jahres sollte der Punkt "Investitionen in der Zukunft" auf jeden Fall auf die Tagesordnung kommen. Schon aus Gründen der wirtschaftlichen Planung, aber auch, weil das steuerliche Wahlrecht später möglicherweise ausgeübt werden soll. Der Grund muss hier nicht zwingend eine Betriebsprüfung sein.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 17.07.2013 - 15 K 4719/12 E, Rev. (BFH: X R 15/14)
Fundstelle: www.justiz.nrw.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Einkommensteuer

4. Lebenslange Leistungen: Untergrenze der Zahlungen an die Eltern darf vertraglich eingeschränkt werden

Im Steuerrecht gibt es unter dem Punkt "Sonderausgaben" unter anderem auch den Unterpunkt "lebenslange wiederkehrende Leistungen". Im Normalfall sind das Zahlungen in derselben Höhe, die ein Kind seinen Eltern lebenslang für die Übernahme des Familienbetriebs zahlt. Da die Zahlungen noch zu Lebzeiten der Eltern erfolgen, spricht man hier auch von vorweggenommener Erbfolge.

Wichtig ist, dass diese Zahlungen auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Sie sollen nicht den Wert des übernommenen Betriebs widerspiegeln und somit keine Ratenzahlungen darstellen, sondern hauptsächlich die Versorgung der Eltern im Alter abdecken. Steuerliche Konsequenz einer solchen Vereinbarung ist, dass der Erbe seine Zahlungen voll als Sonderausgaben absetzen und somit seine Steuerlast mindern kann. Auf der anderen Seite müssen die Erblasser die erhaltenen Zahlungen als Einnahmen versteuern. Aufgrund der Differenz der Steuersätze kann hierdurch ein Vorteil entstehen.

Da die Finanzverwaltung nicht jede Vereinbarung anerkennen kann, gibt es bestimmte Rahmenbedingungen, die lebenslange wiederkehrende Leistungen erfüllen müssen, etwa die Ober- und Untergrenze der Zahlungen.

- Die Untergrenze wird durch die Bedürfnisse der Erblasser gesetzt: Wie viel Geld benötigen die Eltern, um ihren Lebensstandard zu halten und im Alter versorgt zu sein?
- Die Obergrenze ist durch das Leistungsvermögen des Betriebs vorgegeben: Mehr, als dieser an Gewinn erwirtschaften kann, ist nicht machbar.

Diese Grenzen können sich natürlich im Lauf der Zeit ändern. Hier hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in drei ähnlichen Fällen geurteilt, dass ein Anstieg der Bedürfnisuntergrenze - etwa durch die neueingetretene Pflegebedürftigkeit der Eltern - vertraglich eingeschränkt werden kann.

Die Finanzverwaltung ist im Moment jedoch anderer Ansicht.

Hinweis: Planen Sie eine solche Gestaltung für Ihre eigene Zukunft, sollten Sie sich unbedingt über die rechtlich ungeklärten bzw. strittigen Punkte informieren. Um nicht später von einer Betriebsprüfung überrascht zu werden, sollten Sie zusammen mit uns eine rechtssichere Vereinbarung treffen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.01.2014 - 1 K 1756/13, Rev. zugelassen
FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.01.2014 - 1 K 2355/13, Rev. zugelassen
FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.01.2014 - 1 K 1829/12, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Einkünfteerzielungsabsicht: Auch Katalogberuf kann als Liebhaberei qualifiziert werden

Bei einem typischen Gewerbebetrieb gilt normalerweise, dass ein Gewinn die Steuerlast erhöht, während ein Verlust die Steuerlast mindert - wenn nicht gar auf null reduziert. Erwirtschaftet ein Unternehmer nur Verluste, kann das Finanzamt eine andere Motivation als Gewinnstreben vermuten. Ohne Gewinnstreben fehlt jedoch ein existentiell wichtiger Punkt, um als Unternehmer zu gelten.

Das musste kürzlich auch ein Psychotherapeut aus Bayern feststellen: Das Finanzgericht München erkannte die Verluste aus seiner Therapeutentätigkeit nicht an. Daraufhin korrigierte das Finanzamt Verluste in Höhe von ca. 10.000 EUR aus fünf Jahren, so dass der Therapeut mehrere Tausend Euro an Steuern plus Zinsen nachzahlen musste.

Für diese Feststellung hat sich in der Rechtsprechung der Begriff "Liebhaberei" etabliert. Er bedeutet, dass private Interessen und Beweggründe ursächlich für die unternehmerische Tätigkeit sind. Erwirtschaftet jemand dabei Gewinne, ist das für die Finanzverwaltung nicht weiter beachtlich. Für sie fängt die Liebhaberei oder das Hobby erst dann an, wenn Verluste entstehen und keine Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu begrenzen bzw. in Gewinne umzuwandeln. Dann erkennt sie die Verluste nicht an, so dass diese die Steuerlast des "Liebhabers" auch nicht mehr mindern können.

Das Interessante an dem Fall des Psychotherapeuten ist, dass nicht ein typisches Hobby, sondern eine anerkannte freiberufliche Tätigkeit als Liebhaberei eingestuft wurde: ein Warnsignal an alle Selbständigen, die ihre Verluste seit Jahren einfach stehenlassen, ohne Gegenmaßnahmen zu ergreifen!

Hinweis: Um mit Ihrer Tätigkeit nicht in die steuerlich unbeachtliche Liebhaberei abzurutschen, sollten Sie in Verlustjahren eine Analyse der Situation dokumentieren. Dabei helfen einige Warum-Fragen:

- Warum ist der Verlust da (inner- und außerbetriebliche Gründe)?
- Wie sieht die Zukunft aus?
- Was muss geändert werden?

Auf jeden Fall sollten Sie einen Plan zur Verbesserung der Situation machen und diesen auch genau so umsetzen. Möglicherweise muss der Betrieb umstrukturiert werden. Sollten dann immer noch Verluste entstehen, geht das ganze Spiel von vorne los. Vermutet die Finanzverwaltung dann immer noch Liebhaberei, können Sie der Vermutung immerhin mit Hilfe Ihrer Aufzeichnungen und der umgesetzten Pläne entgegentreten.

Quelle: FG München, Urt. v. 23.01.2014 - 5 K 618/12

Fundstelle: www.gesetze-bayern.de

Information für: Freiberufler

zum Thema: Einkommensteuer

6. Gesellschafterdarlehen: Ein Verzicht kann die Anschaffungskosten erhöhen

Ein Darlehen kann man nicht nur von einer Bank bekommen, sondern natürlich auch selbst vergeben. Wichtig im Zusammenhang mit einer Darlehensvergabe - beispielsweise an eine GmbH - ist, inwiefern beim Eintritt einer Krise eine Rückzahlung erfolgt. Gibt es außerplanmäßige Kündigungsmöglichkeiten? Ist bei einer Insolvenz eine Rangfolge zu beachten? Diese Fragen sind nicht nur aus wirtschaftlicher, sondern auch aus steuerlicher Sicht interessant.

Wenn ein Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt und mit dieser vereinbart, dass er bei einer Krise auf eine außerplanmäßige Kündigung verzichtet und dass erst alle anderen Gläubiger bedient werden, spricht man von einem einfachen Rangrücktritt. Im ersten Moment ist das nicht relevant, führt bei Eintritt einer Krise jedoch zu ernsthaften steuerlichen Konsequenzen.

Das musste auch ein Gesellschafter erfahren, der in der Krise seiner Gesellschaft zuerst auf die Rückzahlung seines Darlehens mit einfachem Rangrücktritt verzichtet hatte und anschließend seinen Gesellschaftsanteil veräußerte. Für den Gesellschafter stellte der Darlehensverzicht eine sogenannte verdeckte Einlage in die Gesellschaft dar. Entsprechend stiegen auch seine Anschaffungskosten an der Gesellschaft. Zur Ermittlung seines Veräußerungsgewinns konnte er somit die gesamten Anschaffungskosten - inklusive des Darlehenswerts - vom Veräußerungspreis abziehen.

Dieser Vorgehensweise stimmte auch das Finanzgericht Köln (FG) zu. Eigentlich wäre für die Beurteilung des Darlehens als Anschaffungskosten ein "qualifizierter Rangrücktritt" erforderlich gewesen. Das FG urteilte jedoch, dass bei Gewährung des Darlehens unter den genannten Bedingungen von vornherein sogenanntes funktionales Eigenkapital gebildet wurde. Das bedeutet, dass das Darlehen an sich zwar Fremdkapital darstellte, aber Eigenkapitalcharakter besaß. Die Frage, ob es zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet werden konnte, beantwortete das Gericht eindeutig mit "Ja!". Da der Bundesgerichtshof vergleichbare Darlehen gesellschaftsrechtlich ebenfalls als Einlage ansieht, bekam das Finanzamt noch nicht einmal Gelegenheit, Revision einzulegen.

Hinweis: Durch dieses Urteil wurden die unterschiedlichen Konsequenzen bei einfachem und qualifiziertem Rangrücktritt nicht verändert, sondern nur genauer erläutert. Wollen Sie als Gesellschafter Ihrer GmbH ein Darlehen gewähren, sollten Sie sich dieser Unterschiede bewusst sein - wir informieren Sie gern.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 18.03.2014 - 1 K 3127/11

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

7. Darlehenszinsen: Abgeltungsteuer auch bei GmbH-Anteilen über 10 %?

Bei der Finanzierung einer GmbH stellt sich ab einer bestimmten Größe eine wichtige Frage: Sollte sie mit Eigen- oder Fremdkapital erfolgen? Beim Punkt Fremdkapital spielt die Bankfinanzierung immer noch eine große Rolle. Aber auch das Darlehen eines Gesellschafters stellt Fremdkapital dar. Auf der einen Seite sind die Zinsen dann Betriebsausgaben und auf der anderen unterliegen sie der Abgeltungsteuer - üblicherweise mit einem Steuersatz von 25 %. Ein Gesellschafter mit mehr als 10 % GmbH-Anteilen muss die Darlehenszinsen jedoch mit seinem

individuellen Steuersatz versteuern. Und das kann mitunter der Spitzensteuersatz von 42 % bis 45 % sein.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, ob diese Regelung denn verfassungskonform ist: In dem zu beurteilenden Fall standen für die Darlehensaufnahme der GmbH ausschließlich wirtschaftliche Gründe im Vordergrund. Die Finanzierung besorgte jedoch keine Bank, sondern eine zu 50 % beteiligte Gesellschafterin.

Obwohl die Darlehensverträge so konzipiert waren, dass sie steuerlich voll anerkannt wurden, lag der Nachteil für die Gesellschafterin auf der Hand: Wäre - wie im Fall einer fremden Privatperson - Abgeltungsteuer auf die von der GmbH gezahlten Zinsen angefallen, hätte sie nur 25 % Steuern zahlen müssen. Entsprechend der Verwaltungsauffassung und der gesetzlichen Regelung stand jedoch ein wesentlicher höherer Steuersatz auf ihrem Steuerbescheid. Da der Gesetzgeber laut Grundgesetz wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln hat, stellte sich ihr die Frage, ob die Regelung in diesem Punkt gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt.

Das FG stimmte der Gesellschafterin allerdings nicht zu. Da eine höchstrichterliche Entscheidung über diese Frage aber noch aussteht, muss der Bundesfinanzhof in Kürze über den strittigen Punkt urteilen.

Hinweis: Darlehen zwischen Gesellschaftern und ihren Kapitalgesellschaften sind häufig und bestimmen teilweise die Finanzierungsstruktur der GmbH. Da eine Besteuerung der Darlehenszinsen mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % für Anteilseigner durchaus vorteilhaft ist, sollten Steuerbescheide in gleichgelagerten Fällen angefochten werden, um später gegebenenfalls vom Ausgang des anhängigen Verfahrens zu profitieren.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 22.01.2014 - 12 K 3703/11 E, Rev. (BFH: VIII R 15/14)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Einkommensteuer

8. Steuerpflicht im Zuflussjahr: Wenn eine Abfindung Jahre später zurückgezahlt werden muss

Die Einkommensteuer für Privatpersonen ist eine Jahressteuer. Das heißt, dass die Besteuerungsgrundlagen für jedes Kalenderjahr neu ermittelt werden und dass immer nur diejenigen Einnahmen der Einkommensteuer unterliegen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr zugeflossen sind. Im Steuerrecht spricht man hierbei vom sogenannten Zuflussprinzip. Als zugeflossen gilt bei Angestellten grob gesagt, was als Arbeitslohn gezahlt wurde. Und auch die Rückzahlung von zu viel oder unrechtmäßig gezahltem Lohn beurteilen die Finanzbehörden nach dem Zuflussprinzip.

Die Auswirkungen dieser Regelung sind bei Lohnnachberechnungen aufgrund von Krankheit oder Ähnlichem meist kaum spürbar. Im Fall einer höheren Abfindung oder bei nachgezahltem Lohn aufgrund eines Rechtsstreits mit dem Arbeitgeber sind sie jedoch mitunter gravierend.

Das Finanzgericht Köln hat vor kurzem über den Fall eines Angestellten geurteilt, der vor dem Landesarbeitsgericht eine hohe nachträgliche Lohnzahlung erstritten hatte, die ihm im Jahr 2007 auch ausgezahlt worden war. Da er den Betrag in letzter Instanz aber wieder zurückzahlen musste (im Jahr 2010), beantragte der Angestellte die Änderung seines Einkommensteuerbescheids für 2007. Seine darin angegebenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sollten wieder reduziert werden, damit sein individueller Steuersatz für 2007 - der durch den erheblich erhöhten Lohnzufluss stark angestiegen war - wieder niedriger ausfällt. Dabei berief er sich auf die Feststellung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), nach der sein Arbeitsverhältnis in der Zeit, für die er die Nachzahlung erstritten hatte, zivilrechtlich gar nicht mehr bestanden hatte.

Doch ging seine "Milchmädchenrechnung" leider nicht auf: Denn Zahlungen bleiben selbst dann im Zuflussjahr steuerpflichtig (hier: 2007), wenn das BAG nachfolgend feststellt, dass gar kein wirksames Arbeitsverhältnis mehr bestanden hat. Rückzahlungen gehen dagegen - ebenfalls nach dem Zuflussprinzip - erst im Jahr der Rückzahlung als negative Einnahmen in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ein (hier: 2010). Der Arbeitnehmer konnte seinen Steuersatz für 2007 also nicht mehr rückwirkend reduzieren.

Hinweis: Auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sollten Sie uns einbinden, damit wir hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen eine Einschätzung abgeben können.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 13.02.2014 - 6 K 2745/10, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Lohnsteuerabzug durch Dritte: Keine Haftung des Arbeitgebers bei vorschriftsmäßigem Nichteinbehalt

Als Arbeitgeber haften Sie nicht nur für die Lohnsteuer, die sie selbst einbehalten und abführen müssen - Ihre Haftung erstreckt sich auch auf die Lohnsteuerbeträge, die ein Dritter abführen muss, sofern Ihre Arbeitnehmer gegen diesen einen tarifvertraglichen Anspruch auf Arbeitslohn haben.

Einen solchen Fall der Lohnsteuerhaftung hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Vorliegend hatte die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (= Dritter) sogenannte Abgeltungszahlungen für Urlaubsentschädigungen an die Bauarbeiter des klagenden Arbeitgebers ausgezahlt, ohne davon Lohnsteuer einzubehalten. Dieses Prozedere ging auf eine schriftliche Auskunft ihres Betriebsstättenfinanzamts zurück, wonach die Kasse für Arbeitnehmer mit weniger als 183 inländischen Beschäftigungstagen im Jahr keinen Steuerabzug vornehmen musste; die Auskunft erging im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesfinanzministerium.

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung gelangte das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers später zu der Ansicht, dass die ausgezahlten Gelder sehr wohl dem Lohnsteuerabzug hätten unterworfen werden müssen. Daraufhin forderte das Amt die entgangene Lohnsteuer per Haftungsbescheid vom Arbeitgeber nach. Der BFH erklärte diesen Bescheid allerdings für rechtswidrig und wies darauf hin, dass eine Haftung des Arbeitgebers nur dann in Betracht kommt, wenn dem Dritten ein Fehlverhalten angelastet werden kann (nicht vorschriftsmäßiger Steuereinbehalt). Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall, da die Urlaubskasse mit ihrem unterbliebenen Lohnsteuereinbehalt den Weisungen einer

Landesfinanzbehörde gefolgt war.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH verdeutlicht: Nicht jeder unterlassene Lohnsteuerabzug eines Dritten führt dazu, dass der Arbeitgeber später in Haftung genommen werden kann. Entscheidend ist, ob der Dritte vorschriftsmäßig oder vorschriftswidrig vorgegangen ist. Allerdings kann nicht jedwede Auskunft der Finanzämter zur Klärung dieser Frage herangezogen werden. Vielmehr ist das Vorgehen eines Dritten einzig dann vorschriftsmäßig, wenn es auf einer erteilten Lohnsteueranrufungsauskunft des Finanzamts oder - wie im Urteilsfall - auf den Vorgaben der zuständigen Finanzbehörden der Länder oder des Bundes beruht.

Quelle: BFH, Urt. v. 20.03.2014 - VI R 43/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

10. Sachlohn: Vertragliche Zusicherung verhindert Steuerbefreiung!

Eine ungewöhnliche Idee legte ein Arbeitgeber an den Tag, der seine 20 Angestellten mit Wirkung zum Jahresende entließ und zu Beginn des Folgejahres wieder einstellte. Die Bezüge blieben in der Höhe gleich, die Arbeitsbedingungen unverändert und auch der Arbeitgeber war immer noch derselbe. Der einzige Unterschied bestand in der Umwandlung von Teilen der Löhne in Sachlohn - beispielsweise in Fahrtkosten- und Kindergartenzuschüsse sowie Warengutscheine im Wert von 44 EUR. Die Konsequenz dieser Maßnahme war eine geringere Belastung des Arbeitgebers mit Sozialleistungen.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) hat das Vorgehen als solches in einem ersten Schritt als zulässig erachtet: Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, seine persönliche Situation so zu gestalten, dass er eine möglichst geringe Steuerlast zu tragen hat. Unzulässig handelt er erst dann, wenn jemand anderes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten anders entschieden hätte. Hätte der Arbeitgeber als wirtschaftliche Begründung nur die Senkung der Steuerlast angeführt, wäre sein Vorgehen als unzulässig verworfen worden. Da er aber auch die Sozialabgaben, die für ihn Betriebsausgaben darstellten, durch die Entlassung und Wiedereinstellung seiner Arbeitnehmer senken konnte, hat das FG die wirtschaftliche Begründung anerkannt.

In einem zweiten Schritt nahmen die Richter die Sachlöhne jedoch genauer unter die Lupe und stellten fest, dass gar keine zusätzlichen Bezüge vorlagen, sondern dass diese Löhne auch zuvor schon gezahlt worden waren. Außerdem gab es arbeitsvertragliche Regelungen, auf deren Grundlage die Arbeitnehmer den Sachlohn hätten einklagen können. Um in den Genuss einer Steuerbefreiung zu kommen, muss der Sachlohn jedoch zusätzlich gezahlt werden. Dem Arbeitgeber allein muss es überlassen sein, den zusätzlichen Lohn zu zahlen oder nicht. Ansonsten gilt er nicht als zusätzlich und muss als Lohn versteuert werden.

Hinweis: Warengutscheine im Wert von 44 EUR, Kindergarten- oder Fahrtkostenzuschüsse kommen regelmäßig als Lohnbestandteile zum Einsatz. Für eine steuerliche Anerkennung ist unbedingt auf die Zusätzlichkeit und die Freiwilligkeit der Zahlungen zu achten.

Quelle: FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 15.08.2013 - 6 K 739/08
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

11. **Ehegattenarbeitsverhältnis: Ohne schriftliche Vereinbarung rutscht man in die familiäre Sphäre**

Dass ein Ehegatte in der Firma seines Partners angestellt ist, ist keine Besonderheit und wird in der Praxis häufig so gestaltet. Der Grund ist so einfach wie plausibel: Familienangehörige helfen normalerweise sowieso in irgendeiner Art und Weise im Betrieb mit. Sei es bei der Büroorganisation, der Reinigung, der Verwaltung oder dem Telefondienst - je nach Qualifikation.

Schließen die Ehegatten hierüber keinen Arbeitsvertrag und erfolgt die Hilfe unentgeltlich, dann spricht man im Steuerrecht von einer Zugehörigkeit zur familiären Sphäre. Im Klartext bedeutet das, dass die Mitarbeit keine steuerlichen Auswirkungen hat. Eine entgeltliche Anstellung führt dagegen zu Lohn beim Angestellten und zu steuermindernden Betriebsausgaben beim Arbeitgeber.

Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) vor kurzem einem IT-Berater aus Hannover vorgeführt: Der Selbständige hatte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijob-Arbeitsverhältnisses angestellt. Er konnte aber weder einen Arbeitsvertrag noch regelmäßige Arbeitszeiten oder andere Bedingungen vorweisen, die bei Verträgen mit fremden Personen - den im Steuerrecht häufig auftauchenden "fremden Dritten" - typisch sind. Obwohl der Stundenlohn von 10 EUR für die Tätigkeit der Ehefrau als Bürohilfe eigentlich angemessen war, versagten ihm sowohl das Finanzamt als auch das FG den Betriebsausgabenabzug zum Teil.

Das Interessante an dieser Entscheidung ist, dass das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht komplett aberkannt, sondern nur auf ein angemessenes Maß beschränkt wurde. Somit konnte der IT-Berater die Betriebsausgaben zumindest zum Teil steuermindernd von seinen Einkünften abziehen. Die Höhe der Betriebsausgaben wurde jedoch - mangels schriftlicher Vereinbarungen bzw. Nachweisen zur erbrachten Arbeitsleistung der Ehefrau - anhand einer fiktiven Berechnung geschätzt.

Die Qualifikation der Ehefrau spielte hierbei übrigens keine Rolle. Die Bezahlung muss lediglich zu der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit passen.

Hinweis: Damit sie von der Finanzverwaltung anerkannt werden, sollte bei Verträgen zwischen Angehörigen die Frage, ob auch eine fremde Person den Vereinbarungen zugestimmt hätte, immer positiv beantwortet werden können. Das bezieht sich nicht nur auf den Inhalt der Vereinbarung, sondern natürlich auch auf die tatsächliche Durchführung. Der Lohn sollte beispielsweise stets wie vereinbart, pünktlich und regelmäßig gezahlt werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 07.01.2014 - 9 K 135/12
Fundstelle: www.rechtsprechung.niedersachsen.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

12. Nachträgliche Schuldzinsen: Kein Abzug nach entfallener Einkünfteerzielungsabsicht

Vermieter können Verluste aus ihrem Mietobjekt nur dann steuermindernd absetzen, wenn sie eine Einkünfteerzielungsabsicht verfolgen. Kommt das Finanzamt zu dem Schluss, dass diese fehlt, erkennt es die Vermietungsausfälle steuerlich ab.

Laut einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hängt auch der Abzug von nachträglichen Schuldzinsen nach dem Verkauf der Immobilie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung davon ab, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorlag. Im Urteilsfall hatte ein Arzt im Jahr 1999 eine Gaststätte mit sieben Ferienwohnungen erworben. Nachdem sein Mieter im Jahr 2003 in Insolvenz gegangen war, schrieb der Arzt mit seiner Immobilie nur noch rote Zahlen. In der Folgezeit versuchte er daher, das Objekt zu veräußern (parallel zu weiteren Vermietungsbemühungen). Das Finanzamt erkannte ihm daraufhin ab 2003 die Einkünfteerzielungsabsicht ab und ließ die Vermietungsverluste unberücksichtigt. Auch das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts, kam allerdings zu dem Ergebnis, dass er weiterhin die nachträglichen Schuldzinsen aus dem Anschaffungsdarlehen des Objekts als Werbungskosten abziehen konnte.

Der BFH widersprach jedoch und entschied, dass ein Vermieter keine nachträglichen Schuldzinsen mehr abziehen kann, sofern er seine Einkünfteerzielungsabsicht bereits vor dem Verkauf der Immobilie aufgegeben hatte. Allerdings konnten die Bundesrichter diesen Sachverhalt nicht abschließend klären, da das FG diese Absicht zuvor fehlerhaft für das gesamte Gebäude anstatt für jeden vermieteten Gebäudeteil separat geprüft hatte. Diese Prüfung muss nun in einem zweiten Rechtsgang nachgeholt werden.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass auch der Abzug von nachträglichen Schuldzinsen an die Einkünfteerzielungsabsicht geknüpft ist. Vermieter können diese gegenüber dem Finanzamt belegen, indem sie nachhaltige Vermietungsbemühungen dokumentieren (z.B. durch Vermietungsanzeigen in der Zeitung, Internetinserate etc.).

Quelle: BFH, Urt. v. 21.01.2014 - IX R 37/12
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Einkommensteuer

13. Nachträgliche Schuldzinsen: Abzug auch nach nicht steuerbarem Immobilienverkauf möglich

Sofern Sie ein Vermietungsobjekt veräußern und das Anschaffungsdarlehen nicht komplett durch den erzielten Erlös tilgen können, dürfen Sie die Schuldzinsen für den stehengebliebenen Darlehensteil in den Jahren nach dem Verkauf weiterhin als Werbungskosten abziehen

(nachträglicher Schuldzinsenabzug). Dies galt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2012 jedenfalls dann, wenn das Mietobjekt innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert wurde (= steuerbare Veräußerung). In einer neuen Entscheidung ließ das Gericht den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch für Fälle zu, in denen der Verkauf erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist erfolgte (= nicht steuerbare Veräußerung).

Hinweis: Ein Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist führt dazu, dass der Wertzuwachs der Immobilie (Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Veräußerungskosten) als sonstige Einkünfte versteuert werden muss. Außerhalb der Frist unterliegt er keinem Steuerzugriff.

Im Urteilsfall hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein Mehrfamilienhaus nach mehr als zehn Jahren veräußert und das ursprüngliche Anschaffungsdarlehen nicht komplett durch den Verkaufspreis tilgen können. Der BFH ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug grundsätzlich zu, erklärte allerdings, dass dieser wie in Fällen einer steuerbaren Veräußerung nur für den Darlehensteil möglich ist, der nicht durch den Verkaufserlös getilgt werden kann. Auch Schuldzinsen für Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen, mit denen ein stehengebliebenes Anschaffungsdarlehen umgeschuldet wird, können demnach grundsätzlich steuerlich abgezogen werden. Allerdings nur soweit deren Darlehensvaluta nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt. Da dieser Aspekt im vorliegenden Urteilsfall noch einer weitergehenden Klärung bedurfte, traf der BFH keine abschließende Entscheidung, sondern verwies den Fall zurück an das Finanzgericht.

Hinweis: Die neue Entscheidung ist insbesondere für Vermieter relevant, die ihr Mietobjekt bereits mehr als zehn Jahre besitzen und bei einem Verkauf voraussichtlich nicht das komplette Anschaffungsdarlehen zurückzahlen können.

Quelle: BFH, Urt. v. 08.04.2014 - IX R 45/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

14. **Gewerblicher Grundstückshandel: Privatwohnsitz kann kein notwendiges Betriebsvermögen sein**

Beschäftigt man sich mit Immobilien, denkt man zumeist nicht nur über den Kauf, sondern auch entfernt über den Verkauf derselben nach. Wann ein Verkauf nicht mehr als privat, sondern als Veräußerung im Rahmen eines gewerblichen Grundstückshandels gilt und welche steuerlichen Folgen das haben kann, ist allerdings nicht allen Eigentümern klar.

Als Indiz für einen gewerblichen Grundstückshandel - der im Gegensatz zum privaten Verkauf steuerpflichtig ist - wird üblicherweise der Verkauf von drei Grundstücken innerhalb von fünf Jahren gewertet. So auch im Fall eines Bauträgers, der auf seinem privaten Grundstück ein Mehrfamilienhaus mit drei Wohneinheiten gebaut und anschließend veräußert hatte. Da der Verkauf von vornherein geplant war und nicht einmal zwei Jahre nach der Fertigstellung stattfand, wurde er als gewerblicher Grundstückshandel qualifiziert.

Bei dem privaten Einfamilienhaus des Unternehmers auf demselben Grundstück, der auch nach weniger als drei Jahren veräußert wurde, wollte das Finanzamt den Veräußerungsgewinn ebenfalls im Rahmen des gewerblichen Grundstückshandels besteuern. Üblicherweise gilt für Immobilien im privaten Bereich eine Haltefrist von zehn Jahren. Hat der Wohnsitz des Verkäufers über die gesamte Besitzzeit bzw. innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Verkauf in bzw. auf der veräußerten Immobilie bestanden, so ist auch ein früherer Verkauf nicht zu versteuern. Allerdings unterstellte das Finanzamt, dass der Wohnsitz zum notwendigen Betriebsvermögen des Bauträgers gehört. Und da beim notwendigen Betriebsvermögen gar keine private Veräußerung stattfinden kann, sollte der entstandene Gewinn zwangsläufig versteuert werden.

Das Finanzgericht Hessen hat dieser Auslegung nicht zugestimmt: Ein Wohnsitz kann niemals notwendiges Betriebsvermögen sein. Es besteht zwar die Möglichkeit, den Wohnsitz dem (gewillkürten) Betriebsvermögen zuzuordnen; die Voraussetzungen hierfür waren im Fall des Bauträgers jedoch nicht erfüllt. Unter anderem hätte dieser den Wohnsitz seinem Betriebsvermögen zuordnen und dies dem Finanzamt auch mitteilen und begründen müssen.

Hinweis: Als Besitzer mehrerer Grundstücke sollten Sie stets darauf achten, ob Sie noch privat handeln oder bereits gewerblich. Bei einer Veräußerung von Grundstücken, die im Betriebsvermögen liegen, können erhebliche steuerliche Konsequenzen entstehen. Diese sind jedoch nicht nur als Gefahr zu sehen, sondern auch als Chance.

Quelle: FG Hessen, Urt. v. 18.02.2014 - 5 K 3251/10

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

15. **Gebäudeabschreibung: Kann eine verkürzte Restnutzungsdauer nachträglich geltend gemacht werden?**

Erwerben Sie eine Immobilie, um damit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, gilt die Abnutzung derselben steuerlich als Minderung Ihres Vermögens und damit als Werbungskosten. Als Abschreibung verringert die Abnutzung Ihre Einkünfte und somit auch Ihre Einkommensteuer - und zwar für jedes Nutzungsjahr denjenigen Teil der Gesamtkosten, der sich bei einer Verteilung auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer als Jahresbetrag ergibt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hatte kürzlich zu entscheiden, ob ein im Jahr 2006 eingereichtes Gutachten für 2005 rückwirkend die Höhe einer Gebäudeabschreibung verändern kann. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass ein 1996 angeschafftes Gebäude zum Anschaffungszeitpunkt - im Gegensatz zu den bis dahin angenommenen 40 Jahren - nur noch eine Restnutzungsdauer von 25 Jahren hatte. Da die Restnutzungsdauer 2005 demnach nur noch 16 Jahre betrug, sollte sich der Abschreibungssatz ab diesem Zeitpunkt - von den ursprünglichen 2,5 % - auf jährlich 6,25 % erhöhen.

In dem Fall, dass die kürzere Restnutzungsdauer erst später erkannt wird, kann die Höhe der Abschreibung nach Ansicht des FG problemlos angepasst werden. Schwierig wird es jedoch dann, wenn der Besitzer - wie im Urteilsfall - zwischenzeitlich eine Totalsanierung des Gebäudes mit lebensverlängernder Wirkung vorgenommen hat. Hier stellt sich nämlich das Problem, dass die verkürzte Nutzungsdauer des Gebäudes in dem Jahr, in dem die höhere Abschreibung greifen

sollte, gar nicht mehr vorlag. Das wäre jedoch eine weitere Voraussetzung für die höhere Abschreibung gewesen.

Interessant ist hierbei, dass der Besitzer den höheren Abschreibungssatz durchaus hätte nutzen können, wenn er ihn noch vor der lebensverlängernden Maßnahme ermittelt und in Anspruch genommen hätte. Eine vor der Maßnahme angesetzte höhere Abschreibung kann nämlich auch nach Durchführung der Maßnahme noch genutzt werden. Das ist schon aus rein praktischen Gründen sinnvoll. Denn eine spätere Beurteilung, welche bauliche Maßnahme nun welche Wirkung auf die Nutzungsdauer hat, ist weder für den Steuerpflichtigen noch für den Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung möglich.

Hinweis: Sollten Sie ein bereits in die Jahre gekommenes Gebäude erwerben und anschließend sanieren wollen, sprechen Sie uns gern an. Wir können dann prüfen, ob ein neues Gutachten über die Restnutzungsdauer für Sie sinnvoll ist.

Quelle: FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23.01.2014 - 1 K 1100/10

Fundstelle: www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

16. Pflegepauschbetrag: Ministerium klärt Aufteilungsregeln bei mehreren Pflegepersonen

Pflegen Sie eine hilflose Person, können Sie entweder die tatsächlichen Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen oder pauschal einen Pflegepauschbetrag von 924 EUR pro Jahr geltend machen. Für den Pauschbetrag gelten die Voraussetzungen, dass Sie

- für die Pflege kein Honorar erhalten und
- die Pflege persönlich in Ihrer eigenen inländischen Wohnung oder der inländischen Wohnung der pflegebedürftigen Person leisten.

Bei Pflege durch mehrere Personen, muss der Pauschbetrag grundsätzlich unter ihnen aufgeteilt werden.

Beispiel: Die Geschwister A und B pflegen ihre hilflose Mutter, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten. Beide dürfen jeweils einen Pauschbetrag von 462 EUR in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat jedoch darauf hingewiesen, dass nur diejenigen in diese Aufteilung einfließen, die ihre Pflegeleistung unentgeltlich erbringen. Wer gegen Lohn pflegt, erhält weder einen Teil vom Pflegepauschbetrag noch wird durch ihn der abzugsfähige Teil bei den unentgeltlich tätigen Personen gemindert.

Beispiel: Von den beiden Geschwistern pflegt A die hilflose Mutter unentgeltlich, B erhält hierfür eine Vergütung. A darf den kompletten Pflegepauschbetrag von 924 EUR in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen, B steht kein Abzug zu.

Quelle: FinMin Schleswig-Holstein, Erlass v. 16.04.2014 - VI 3012 - S 2286 - 073
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

17. **Steuerfreie Übungsleiterpauschale: Vergütung von Feuerwehrmitgliedern ist teilweise begünstigt**

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer für eine gemeinnützige Organisation oder juristische Person des öffentlichen Rechts tätig ist, kann von seinen Einnahmen bis zu 2.400 EUR jährlich steuerfrei belassen (Übungsleiterpauschale).

Hinweis: Trotz der Steuerfreiheit sollten die erhaltenen Gelder zusammen mit der abgezogenen Übungsleiterpauschale in der Anlage S zur Einkommensteuererklärung aufgeführt werden. So kann das Finanzamt prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Pauschale erfüllt sind.

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat in einem neuen Erlass die Anteile veröffentlicht, mit denen ein nebenberufliches Engagement bei der Feuerwehr als begünstigte Ausbildungstätigkeit unter die Pauschale gefasst werden darf. Danach sind die erhaltenen Vergütungen mit folgenden Prozentsätzen begünstigt:

- Leiter der Feuerwehr: 60 %
- Stellvertretender Leiter der Feuerwehr: 80 %
- (Stellvertretender) Zug- und Gruppenführer sowie sonstige Ausbilder: 80 %
- Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte: 80 %
- Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte: 100 %
- Sicherheitsbeauftragte: 100 %

Hinweis: Von diesem Teil der Einnahmen dürfen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren die Übungsleiterpauschale abziehen.

Quelle: FinMin Nordrhein-Westfalen, Erlass v. 03.12.2013 - S 2337 - 32 - V B 3
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

18. **Haushaltsnahe Dienstleistungen: OFD erläutert die neuen Verwaltungsstandpunkte**

Private Haushalte können ihre Steuerlast senken, indem sie die Kosten für Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen auf dem Hauptvordruck ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen. Denn nach dem Einkommensteuergesetz dürfen die gezahlten Dienstleisterlöhne mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden, sofern die Leistungen im privaten Haushalt erbracht wurden (es gelten Höchstbeträge).

Nachdem sich das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits im Januar 2014 teilweise neu zu Einzelaspekten der Steuerermäßigung positioniert hatte, hat nun die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) die wichtigsten Neuerungen erläuternd zusammengefasst. Folgende vier Aspekte dieser Verfügung sind hervorzuheben:

1. Heimunterbringung: Sofern ein Bürger in einem Heim untergebracht oder dauerhaft pflegebedürftig ist, kann er den Steuerbonus auch für Dienstleistungen beanspruchen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Hierzu zählen folgende Kosten, die nach Weisung des BMF sogar dann abgezogen werden dürfen, wenn der Steuerbürger im Heim keinen eigenen und abgeschlossenen Haushalt unterhält: Kosten für die Reinigung des Zimmers, das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim und für den Wäscheservice, der im Heim erbracht wird. Die OFD weist darauf hin, dass der Wegfall des Haushaltserfordernisses einzig für diese Kostenarten gilt; ein Abzug von Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen und Tätigkeiten eines Hausmeisters, Gärtners oder Handwerkers setzen weiterhin einen bestehenden eigenen abgeschlossenen Haushalt im Heim voraus.
2. Neubaumaßnahme: Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung durften Handwerkerlöhne nicht steuerlich abgezogen werden, wenn sie in Zusammenhang mit einer Nutz- und Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung standen (steuerschädliche Neubaumaßnahme). Neuerdings sieht die Verwaltung aber nur noch solche Realisierungen als Neubaumaßnahme an, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung stehen. Somit dürfen jetzt auch die Löhne für die Schaffung neuer Wohnfläche in einem bestehenden Haushalt abgezogen werden (z.B. Dachgeschossausbau, Kellerausbau).
3. Schornsteinfeger: Bis 2013 dürfen Aufwendungen für Schornsteinfeger noch in voller Höhe als Handwerkerleistungen abgezogen werden. Ab 2014 müssen die Kosten jedoch in begünstigte Leistungen (= Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Leistungen (= Mess- und Überprüfungsarbeiten, Feuerstättenschau) aufgeteilt werden.
4. Inkasso und Factoring: Private Haushalte dürfen für ihre Handwerkerleistungen auch dann den Steuerbonus beanspruchen, wenn der Handwerksbetrieb seine Forderungen durch Inkassobüros oder Factoring-Unternehmen einzieht.

Quelle: OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinfor v. 17.03.2014 - ESt 10/2014

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

19. Landräte und Bürgermeister: Erhaltene Entschädigungen mindern Werbungskostenabzug

In einem neuen Erlass geht das Finanzministerium Baden-Württemberg (FinMin) der Frage nach, wie sich erhaltene Dienstaufwandsentschädigungen von Landräten, hauptamtlichen Bürgermeistern und Beigeordneten auf deren Werbungskostenabzug auswirken.

Hinweis: Landräte und hauptamtliche Bürgermeister erhalten für den Aufwand, der ihnen durch das ausgeübte Amt entsteht, eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung von 13,5 % ihres festgesetzten Grundgehalts. Bei ersten Beigeordneten beträgt der Satz 9 %, bei weiteren Beigeordneten 7 %.

Das FinMin weist darauf hin, dass aufgrund dieser Aufwandsentschädigungen folgende Ausgaben grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden dürfen (Abgeltungswirkung):

- Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer
- Mitgliedsbeiträge
- Telefonkosten
- Fahrtkosten im Rahmen von Auswärtstätigkeiten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Ein Werbungskostenabzug für diese Aufwendungen ist nur möglich, soweit die Gesamtkosten die erhaltenen Entschädigungszahlungen in einem Jahr übersteigen.

Kosten für einen Wahlkampf werden von dieser Abgeltungswirkung hingegen nicht erfasst, da mit ihnen ein Bürgermeisteramt erstmals oder weiterhin angestrebt wird. Entsprechende Aufwendungen dürfen daher ungeachtet erhaltener Entschädigungen als Werbungskosten abgezogen werden (keine Gegenrechnung). Unerheblich ist dabei, ob es sich um Kosten einer Erst- oder Wiederwahl handelt.

Hinweis: Die geäußerten Grundsätze des FinMin sind nicht neu, sondern decken sich im Wesentlichen mit den Inhalten des Vorgängererlasses aus 2009. In der neuen Weisung hat das FinMin lediglich einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Verweise auf die neuen Lohnsteuerrichtlinien und das Landeskommunalbesoldungsgesetz aktualisiert.

Quelle: FinMin Baden-Württemberg, Erlass v. 11.03.2014 - 3-S 233 7/61

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

20. Grund- und Kinderfreibeträge: BFH hat keine ernstlichen Zweifel an deren Verfassungsmäßigkeit

Im deutschen Einkommensteuerrecht existiert eine Vielzahl von Freibeträgen, die geläufigsten sind der Grundfreibetrag und die Kinderfreibeträge. Deren Höhe entwickelte sich im Lauf der Jahre wie folgt:

| Grundfreibetrag | 2010-2012 | 2013 | ab 2014 |
|------------------------|------------------|-------------|----------------|
| für Alleinstehende | 8.004 EUR | 8.130 EUR | 8.354 EUR |
| für Ehegatten | 16.008 EUR | 16.230 EUR | 16.708 EUR |

| Kinderfreibetrag | ab 2010 |
|--|----------------|
| originärer Kinderfreibetrag pro Elternteil | 2.184 EUR |
| Betreuungsfreibetrag pro Elternteil | 1.320 EUR |
| gesamt pro Elternteil | 3.504 EUR |
| gesamt pro Elternpaar | 7.008 EUR |

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist jetzt der Frage nachgegangen, ob die Höhe der Freibeträge für das Streitjahr 2011 noch den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Steuerfreistellung des Existenzminimums gerecht wird. Geklagt hatte eine Berliner Familie, die sich durch die Höhe der Freibeträge benachteiligt sah.

Doch der BFH hatte keine ernstlichen Zweifel daran, dass Grund- und Kinderfreibeträge verfassungsgemäß sind. Das Gericht entnahm den maßgeblichen Mindestbedarf dem Siebten und Achten Existenzminimumbericht der Bundesregierung und sah im Vergleich dazu den Grundfreibetrag von 16.008 EUR als ausreichend an. Auch die Kinderfreibeträge erwiesen sich nach einem Vergleich mit dem Mindestbedarf als ausreichend bemessen.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 19.03.2014 - III B 74/13, NV*

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

21. Kindergeldanspruch: Bloße Anmeldung des Kindes in inländischer Wohnung genügt nicht

Die kindbedingten Vergünstigungen Kindergeld und Kinderfreibeträge stehen Eltern nach dem Einkommensteuergesetz regelmäßig nur für Nachwuchs zu, der in Deutschland, in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum lebt.

Dass die bloße Anmeldung eines inländischen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt für einen Anspruch nicht genügt, hat nun erneut der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Urteilsfall hatte ein Vater Kindergeld für seinen einjährigen Sprössling beantragt. Die Familienkasse hatte die Zahlung jedoch mit der Begründung abgelehnt, das Kind habe für den maßgeblichen Zeitraum ununterbrochen bei der Kindesmutter im Drittland (Land außerhalb der EU) gelebt und wäre in der deutschen Wohnung des Vaters lediglich gemeldet.

Der BFH bestätigte die Auffassung der Familienkasse und wies darauf hin, dass der Wohnsitz des Kindes nur durch die tatsächliche Wohnsitznahme begründet werden kann. Die melderechtliche Erfassung beim inländischen Einwohnermeldeamt genügt hingegen nicht. Da das Kind im maßgeblichen Zeitraum ausschließlich im Drittland bei seiner Mutter gewohnt hatte und erst später in die inländische Wohnung des Vaters eingezogen war, schied ein Kindergeldanspruch somit aus.

Hinweis: Neben dem Wohnsitz des Kindes ist bei der Prüfung eines Kindergeldanspruchs auch jener der kindergeldberechtigten Person (im Regelfall der Eltern) entscheidend. Nach den einkommensteuerlichen Regeln muss diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt regelmäßig in Deutschland haben.

Quelle: BFH, Urt. v. 27.02.2014 - V R 15/13, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

22. Kindergeld und Kinderfreibeträge: Freiwilliges soziales Jahr verlängert den Bezugszeitraum nicht

Eltern können für Nachkommen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, im Regelfall nur bis zu deren 25. Geburtstag Kindergeld und Kinderfreibeträge beanspruchen. Das Einkommensteuergesetz sieht aber bestimmte Verlängerungstatbestände vor, die beispielsweise dann zum Zuge kommen, wenn das Kind zuvor den (mittlerweile ausgesetzten) gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat. Diese Dienstzeiten dürfen an den 25. Geburtstag angehängt werden und verlängern somit den Bezugszeitraum.

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) führt ein freiwilliges soziales Jahr des Kindes hingegen nicht zu einer Bezugszeitenverlängerung. Das Gericht erklärte, ein solcher Dienst sei nicht ausdrücklich in den gesetzlichen Verlängerungstatbeständen genannt und zudem liege keine Regelungslücke vor, die eine analoge Anwendung auf das freiwillige soziale Jahr erforderlich machen würde.

Zur Begründung seiner Entscheidung, zog der BFH den gesetzgeberischen Zweck der Verlängerungstatbestände hinzu: Mit der Verlängerung wollte der Gesetzgeber einen Ausgleich dafür schaffen, dass Eltern während der Wehr- bzw. Zivildienstzeit ihres Kindes weder Kindergeld noch Kinderfreibeträge zustehen. Während eines freiwilligen sozialen Jahrs jedoch stehen den Eltern die kindbedingten Vergünstigungen zu. Würden diese Dienstzeiten noch an den 25. Geburtstag des Kindes angehängt werden, ergäbe sich eine ungerechtfertigte Doppelbegünstigung.

Quelle: BFH, Beschl. v. 31.03.2014 - III B 147/13, NV
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

23. Rentenbesteuerung: Erweiterte Honorarbeteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung

Die Renten in Deutschland werden besteuert - die meisten allerdings noch lediglich mit dem sogenannten Ertragsanteil.

Beispiel: Ein Rentner, der im Jahr 2013 in Rente gegangen ist, erhält aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Jahresrente von 35.000 EUR. Dieser Betrag ist bei der Einkommensteuer lediglich mit dem Ertragsanteil zu berücksichtigen. Wegen des Rentenbeginns im Jahr 2013 liegt der Ertragsanteil der Rente bei 66 %. Daher werden auch nur 66 %, also 23.100 EUR, als Einnahmen bei der Einkommensteuer berücksichtigt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) erhielt ein Rentner Einnahmen in Höhe von 6.094 EUR aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Diese wollte er nur mit einem Ertragsanteil von 50 % versteuern, so dass als steuerpflichtige Einnahmen nur die Hälfte, also etwa 3.000 EUR, anzusetzen gewesen wäre.

Dem ist das FG jedoch nicht gefolgt. Es handelte sich hier um Zahlungen nach den "Vorschriften für die erweiterte Honorarverteilung als Berufsunfähigen (Alters-) und Hinterbliebenenfürsorge der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein", die nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nachträgliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit darstellen. Damit müssen die Einnahmen in voller Höhe versteuert werden.

Hinweis: Das System der Besteuerung der allgemeinen Altersrente befindet sich in einer Umbruchphase. Der Gesetzgeber hat die Abkehr von der Besteuerung mit dem Ertragsanteil beschlossen. Allerdings wird der Systemwechsel nicht schlagartig durchgeführt. Erst im Jahr 2040 wird die Abkehr vom alten System komplett vollzogen sein. Für Neurentner in diesem Jahr wird dann die gesetzliche Rente zu 100 % steuerpflichtig sein.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 28.02.2014 - 5 K 183/11, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.schleswig-holstein.de/FG

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

24. **Sanierungsklausel: Einstellung des Geschäftsbetriebs bei Anwachsung des Betriebs einer GmbH & Co. KG**

Viele Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften wittern in der Verrechnung eines Verlustvortrags mit zukünftigen Gewinnen ihrer Gesellschaft bares Geld. Der Gesetzgeber hat dafür allerdings ziemlich hohe Hürden gesteckt. Wurden bis 2007 innerhalb von fünf Jahren nach einem Branchenwechsel auch die Gesellschafter ersetzt, war dies gar schädlich für einen Verlustvortrag.

Dies bekam auch eine GmbH zu spüren, deren Gesellschaftszweck ausschließlich in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften bestand (Holding). Sie beteiligte sich einzig an einer GmbH & Co. KG, die einer operativen Tätigkeit nachging. Nachdem die GmbH verkauft worden war, erwarb sie von den übrigen KG-Gesellschaftern alle restlichen Anteile - mit der Folge, dass die KG auf die GmbH anwuchs. Der operative Betrieb erfolgte jetzt nicht mehr im Rechtsmantel der GmbH & Co. KG, sondern der (bisherigen) Mutter-GmbH.

Dadurch änderte sich der Geschäftsbetrieb der Mutter-GmbH. Steuerliche Folge: der Verlustvortrag. Im Klageverfahren gegen die negativen Steuerbescheide führte die GmbH noch an, die Anwachsung sei ausschließlich zum Zweck der Sanierung erfolgt. Die Richter des Bundesfinanzhofs aber waren der Ansicht, dass der verlustverursachende Betrieb (Holding) gerade durch diesen Vorgang weggefallen ist und daher auch nicht saniert werden kann.

Hinweis: Das Urteil ist nur noch für die Rechtslage bis einschließlich 2007 maßgeblich. Denn seitdem kommt es auch ohne Branchenwechsel allein aufgrund eines veränderten Gesellschafterbestands zum Verlustuntergang.

Quelle: BFH, Urt. v. 23.10.2013 - I R 79/12, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

25. Steuerliches Einlagekonto: Vermeidung einer Einlagenrückgewähr durch verspätete Bescheinigung

Ein steuerliches Einlagekonto ist ein fingiertes Konto, auf dem alle Einlagen der Gesellschafter einer GmbH festgehalten werden. Per Ausschüttung zurückgewährte Mittel aus diesem Konto sind beim Gesellschafter nicht steuerpflichtig, sondern mit den Anschaffungskosten der Beteiligung zu verrechnen.

Damit ein Gesellschafter (z.B. ein Aktionär) weiß, in welcher Höhe eine Dividende aus diesem Konto finanziert wurde, muss dies auf der Steuerbescheinigung zur Ausschüttung entsprechend vermerkt sein.

Wird der Vermerk bei der Erstellung der Steuerbescheinigung vergessen oder wird diese gar zu spät erstellt, bestraft das Körperschaftsteuergesetz den Ausschüttungsempfänger mit einer Steuerpflicht der Dividende. Um eine Verspätung zu vermeiden, muss die Bescheinigung vor dem Erlass des Körperschaftsteuer- und Feststellungsbescheids durch das Finanzamt erstellt werden.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat festgestellt, dies gelte selbst dann, wenn der Feststellungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Hinweis: Achten Sie bei Ausschüttungen darauf, dass die Steuerbescheinigungen zeitnah ausgestellt und an die Empfänger übergeben werden.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 28.11.2013 - I K 35/12, Rev. (BFH: I R 3/14)

Fundstelle: www.schleswig-holstein.de/FG

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

26. Unterhaltszahlungen: Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Stiftungen werden häufig gegründet, um das Vermögen einer Person, die keine oder nur ungeeignete Erben hat, zu verselbständigen. Die Stiftung hat dann zum Beispiel den Sinn und Zweck, gemeinnützige Vorhaben zu fördern, die Grabstätte des Stifters zu pflegen und das Andenken an ihn zu ehren.

Verselbständigte Vermögensmassen können jedoch Körperschaftsteuerpflichtig sein, was die finanzielle Situation der Stiftung empfindlich schädigen kann. Schließlich agiert sie in der Regel zu einem ganz wesentlichen Teil aus den von ihr erwirtschafteten Finanzerträgen (wie z.B. Zinsen oder Dividenden). Es ist daher strikt auf die Steuerfreiheit einer Stiftung zu achten.

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg (OFD) weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass unselbständige (auch nicht rechtsfähig genannte) Stiftungen zunächst grundsätzlich Körperschaftsteuerpflichtig sind, sie allerdings bei Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke hiervon befreit werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftungszwecke dem Allgemeinwohl dienen.

Obwohl es dieser Bedingung eigentlich nicht genügt, ist es nach der Abgabenordnung zulässig, wenn eine Stiftung einen Teil - jedoch höchstens ein Drittel - ihres Einkommens dazu verwendet, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

Die OFD gibt zu dieser Regelung einige Hinweise: Bei der Ermittlung des Einkommens müssen zum Beispiel zwingend alle positiven Einkünfte mit den negativen verrechnet werden. Allerdings sind etwaige Verlustverrechnungsbeschränkungen, die das Einkommensteuergesetz kennt, unbeachtlich. Weiterhin gelten als nahe Angehörige:

- Ehegatten
- Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel
- Geschwister
- Pflegeeltern und -kinder

Hinweis: Der Unterhalt, die Grabpflege und die Ehrung müssen jedoch angemessen sein - dabei orientiert sich die OFD am Lebensstandard des Stifters.

Quelle: OFD Magdeburg, Verf. v. 03.03.2014 - S 1900 - 22 - St 217/S 0171 - 155 - St 217

Fundstelle:

Information für: alle

zum Thema: Körperschaftsteuer

27. Istversteuerung: Finanzamt kann die Genehmigung versagen

Im Regelfall entsteht die Umsatzsteuer beim leistenden Unternehmer mit der Leistungsausführung (Sollversteuerung).

Beispiel: Unternehmer U1 erbringt eine Warenlieferung an Unternehmer U2. Die Warenlieferung wird am 23.03.2014 ausgeführt. U2 zahlt den vereinbarten Kaufpreis für die Warenlieferung erst am 10.10.2014. Die Steuer entsteht bei U1 dennoch im Voranmeldungszeitraum 03/2014, da die Leistung im März erbracht wurde.

Für die Steuerentstehung kommt es also nicht auf den Zeitpunkt der Zahlung an. Das Umsatzsteuergesetz sieht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung der sogenannten Istversteuerung vor, und zwar unter anderem dann, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 EUR betragen hat. Bei

Freiberuflern kann diese Steuervergünstigung auch bei höheren Umsätzen (unbegrenzte Höhe) bewilligt werden.

Allerdings kann das Finanzamt in Ausnahmefällen die Genehmigung der Istversteuerung ablehnen, so die Oberfinanzdirektion Niedersachsen. Zum Beispiel dann, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint. Das kann beispielsweise bei einer drohenden Insolvenz des Unternehmens der Fall sein. Eine Gefährdung des Steueraufkommens liegt aber auch vor, wenn ein Unternehmer Leistungen an nahestehende, vorsteuerabzugsberechtigte Personen erbringt und Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erteilt, jedoch dann über eine unverhältnismäßig lange Zeit die Entgelte für diese Leistungen nicht gezahlt werden. In diesem Fall kann eine bereits erteilte Genehmigung auch widerrufen werden.

Hinweis: Ein Widerruf für die Vergangenheit ist allerdings nur möglich, wenn der Unternehmer die Genehmigung zur Istversteuerung auf unlaute Weise erlangt hat.

Quelle: OFD Niedersachsen, Vfg. v. 17.12.2013 - S 7368 - 28 - St 181/182
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

28. Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Das Thema Wechsel der Steuerschuldnerschaft weitet sich zu einer unendlichen Geschichte aus. Bereits zum zweiten Mal hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zu der Problematik Stellung genommen. Und selbst der Bundesrat hat sich kurzfristig - im Rahmen des sogenannten Koratien-Gesetzes - eingeschaltet. Doch dazu mehr in unserer nächsten Ausgabe.

Im Mittelpunkt des neuen BMF-Schreibens stehen jedenfalls unter anderem die Nachweise über die Verwendung der Bauleistung: Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für seine Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen (z.B. Dienstleistungen). In bestimmten Fällen macht der Gesetzgeber von diesem Grundsatz aber eine Ausnahme und es kommt zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft.

Beispiel: Ein Bauunternehmer (Subunternehmer) mauert für einen anderen Bauunternehmer (Generalunternehmer, kein Bauträger) eine Gartenmauer. Der Generalunternehmer seinerseits hatte den Auftrag bekommen, ein schlüsselfertiges Haus für einen Endkunden zu fertigen. Die Gartenmauer ist Teil des Gesamtprojekts.

Hier kommt es zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft, da der Generalunternehmer die Bauleistung des Subunternehmers selbst für eine Bauleistung verwendet. Würde die Bauleistung nicht für eine entsprechende Bauleistung durch den Generalunternehmer auf dessen Ausgangsseite verwendet, käme es dagegen nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft.

Handelt es sich bei dem Abnehmer des Bauunternehmers zum Beispiel um einen klassischen Bauträger, findet kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft statt. In der Praxis hat der Subunternehmer allerdings das Problem, dass er nicht erkennen kann, wofür sein Abnehmer seine Bauleistung verwendet. Trotzdem trägt er dafür die Beweislast. Nach Auffassung des BMF genügt aber im Regelfall die Bestätigung des Abnehmers, dass seine Leistung auf der Ausgangsseite für eine Bauleistung verwendet wird. Auf diese Angaben darf er vertrauen.

Hinweis: In der nächsten Ausgabe informieren wir Sie darüber, was das Kroatien-Gesetz wiederum an den bisher vorgestellten Neuerungen von Seiten des Bundesfinanzhofs und des BMF geändert hat.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 08.05.2014 - IV D 3 - S 7279/11/10002-03*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

29. **Entnahme eines Pkw: Keine steuerfreie Ausfuhrlieferung trotz anschließender Beförderung in das Drittland**

Entnimmt ein Unternehmer einen Gegenstand seines Unternehmens zu privaten Zwecken und stand ihm zuvor für diesen ein Vorsteuerabzug zu, unterliegt der Vorgang als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) belegt, dass diese Steuerpflicht nicht durch die anschließende Ausfuhr des Gegenstands in ein Drittland (= Land außerhalb der EU) umgangen werden kann.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer einen hochpreisigen Pkw seinem Unternehmen in Deutschland entnommen und anschließend an seinen privaten Wohnsitz in die Schweiz ausgeführt. Aufgrund der anschließenden Überführung in die Schweiz als Ausfuhrlieferung ging er von einer steuerfreien Entnahme des Pkw aus. Doch der BFH widersprach und erklärte, die Entnahme wäre sowohl nach nationalem als auch nach Unionsrecht umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

Der Unternehmer bewirkte eine unentgeltliche Wertabgabe, da er seinen unternehmerischen Pkw in den privaten Bereich überführt und der vorhergehende Kauf ihn zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte. Da unentgeltliche Wertabgaben an dem Ort ausgeführt werden, von dem aus der Unternehmer seine Tätigkeit betreibt, lag der Ort dieser fingierten Lieferung im Inland. Dass der Pkw anschließend in die Schweiz befördert wurde, änderte daran nichts, denn nach eindeutiger gesetzlicher Vorgabe gilt die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen nicht für unentgeltliche Wertabgaben.

Hinweis: Auch das Unionsrecht erlaubt laut BFH keine andere Bewertung. Vielmehr ergab sich hieraus derart eindeutig eine Umsatzsteuerpflicht, dass der BFH von einer Vorlage der Rechtsfrage an den Europäischen Gerichtshof absah.

Quelle: *BFH, Urt. v. 19.02.2014 - XI R 9/13*

Fundstelle: *www.bundesfinanzhof.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

30. Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen bei einer Unternehmensgruppe

Bei der Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt es sich um eine umsatzsteuerliche Vereinfachungsvorschrift. Danach stellt die gesamte Übertragung eines Unternehmens bzw. eigenständig lebensfähiger Unternehmensteile einen umsatzsteuerlich relevanten Vorgang dar.

Beispiel: A überträgt seine als Einzelkaufmann geführte Boutique einschließlich des Inventars auf B. B beabsichtigt, das Geschäft fortzuführen. A ist nicht länger unternehmerisch tätig. Es wird ein Kaufpreis von 100.000 EUR vereinbart. Eigentlich müsste A hier eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, in der die einzelnen Gegenstände des Inventars aufgeführt sind. Es liegen aber auch die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, da es sich um das gesamte Unternehmen des A handelt.

Lösung: A muss und darf hier keine Rechnung ausstellen. B tritt an die Stelle des A und übernimmt das Unternehmen mit allen umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten (sogenannte Fußstapfentheorie). Stellt A trotzdem eine Rechnung aus, führt dies zu steuerlich ungünstigen Folgen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat nunmehr entschieden, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei der Übertragung einer komplexen Unternehmensgruppe vorliegen kann. Im zugrundeliegenden Fall stand auf Veräußererseite eine Unternehmensgruppe, die Seniorenresidenzen betrieb. Der Geschäftsbetrieb erfolgte nicht in einer einzelnen Gesellschaft, sondern in einer komplexen gesellschaftsrechtlichen Struktur. Übernehmer dieser Seniorenresidenzen war eine schwedische Investorengruppe, die ebenfalls aus mehreren Unternehmen bestand. Das Finanzamt schloss eine Geschäftsveräußerung aus.

Das FG dagegen erkannte eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Für eine solche kommt es entscheidend darauf an, dass Vermögensgegenstände übertragen werden, die ein hinreichendes Ganzes bilden, um eine bisher durch den Veräußerer ausgeübte Tätigkeit fortzuführen. Zwar wurde hier der Geschäftsbetrieb auf mehrere Unternehmer übertragen, das schließt jedoch nach Auffassung des FG eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht aus. Entscheidend ist, dass die Erwerbergruppe das Unternehmen unter Einbeziehung aller übertragenen Komponenten in entsprechender Weise fortführt.

Hinweis: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Bislang geht die Finanzverwaltung davon aus, dass eine Geschäftsveräußerung nur dann in Betracht kommt, wenn ein Geschäftsbetrieb von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen wird.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.03.2014 - 6 K 1396/10, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.mjv.rlp.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

31. Geschäftsveräußerung im Ganzen: Entscheidend ist die Fortführung des bisherigen Unternehmens

Bei der Übertragung eines Unternehmens stellt sich immer die Frage, ob eine sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Ist dies der Fall sind besondere Vorschriften zu beachten.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es um genau dieses Problem. Ausgangspunkt des Rechtsstreits war die Verpachtung einer Gaststätte - des sogenannten Schützenhauses - durch eine Schützenbruderschaft. Der Pachtvertrag wurde für zehn Jahre abgeschlossen. Er umfasste die Räumlichkeiten der Gaststätte, Biergarten und Inventar nebst angrenzender Wohnung. Die Regelungen des Pachtvertrags sahen unter anderem vor, dass der gastronomische Betrieb als gutbürgerliches Lokal zu führen und dabei auf gute Getränkepflege besonderer Wert zu legen sei.

Bereits nach kurzer Zeit stellte sich heraus, dass sowohl der Pächter als auch die Schützenbruderschaft mit dem Pachtvertrag nicht glücklich waren. Dem Pächter gelang es nicht, für sein griechisches Speiserestaurant einen Kundenkreis aufzubauen, und die Schützenbruderschaft sah ihre Erwartung enttäuscht, eine Schankwirtschaft mit gepflegtem Getränkeangebot vorzufinden. Der Vertrag wurde daher einvernehmlich aufgehoben. Im Anschluss wollte eine Unternehmerin das Objekt übernehmen, um darin eine Schankwirtschaft zu betreiben. Sie kam mit dem vorherigen Pächter überein, für die Übernahme eine Abstandszahlung zu leisten. Für die Übertragung von Warenbestand, Gartenbestuhlung usw. zahlte sie 50.000 EUR zuzüglich 8.000 EUR Umsatzsteuer.

Die 8.000 EUR Umsatzsteuer wollte die Unternehmerin als Vorsteuer bei ihrer Umsatzsteuererklärung geltend machen. Das FG ließ einen Vorsteuerabzug jedoch nicht zu, da es sich bei der Übertragung um eine sogenannte Geschäftsveräußerung im Ganzen handelte und deshalb zwischen dem ehemaligen Pächter und der Unternehmerin nicht mit Umsatzsteuer abgerechnet werden durfte.

Das FG ging davon aus, dass die Unternehmerin den ursprünglichen Betrieb des vormaligen Pächters fortführte, womit die Voraussetzungen für eine Geschäftsveräußerung vorlagen. Dabei spielte es keine Rolle, dass der ehemalige Pächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses im gleichen Ort ein griechisches Speiserestaurant eröffnet hatte. Entscheidend für die Annahme einer Geschäftsveräußerung ist die Fortführung des bisherigen Unternehmens durch den Erwerber und nicht die Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit beim Veräußerer.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 12.07.2013 - 1 K 4421/10 U, Rev. (BFH: XI R 42/13)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

32. **Betrügerisches Handeln: Vorsteuerabzug erfordert tatsächliche Lieferung der Ware**

Grundsätzlich können Sie als Unternehmer für Warenlieferungen die Vorsteuer abziehen.

Beispiel: Unternehmer U1 liefert an Unternehmer U2 für 11.900 EUR diverse Waren. U2 kann aus dieser Lieferung 1.900 EUR Vorsteuern gegenüber dem Finanzamt abziehen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Ob ein Vorsteuerabzug aber auch möglich ist, wenn tatsächlich gar keine Ware geliefert wird, hat das Finanzgericht Münster (FG) jetzt entschieden. In dem Streitfall hatte ein Unternehmer ein Blockheizkraftwerk bestellt. Der Kaufpreis betrug 35.700 EUR. Das Blockheizkraftwerk sollte unternehmerisch genutzt werden. Der Unternehmer zahlte den kompletten Kaufpreis vor

Lieferung und erhielt hierüber eine ordnungsgemäße Anzahlungsrechnung. Tatsächlich wurde die Anlage jedoch nie geliefert, der Unternehmer war einem Betrug zum Opfer gefallen.

Das FG geht davon aus, dass die Lieferung des Blockheizkraftwerks von vornherein nicht beabsichtigt war und ein Vorsteuerabzug deshalb nicht möglich ist. Denn wenn keine Lieferung erfolgt, kann auch keine Vorsteuer abgezogen werden. Für den Vorsteuerabzug muss die Lieferung der Ware tatsächlich erfolgen.

Hinweis: In einem ähnlichen Betrugsfall hat der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug zugelassen. In dem Verfahren wurden spezielle Maschinen mehrfach an Leasinggesellschaften geliefert - 300 Maschinen wurden etwa 3.000 mal verleast. Anders als in dem vom FG entschiedenen Fall waren die Maschinen aber tatsächlich existent. Die Blockheizkraftwerke gab es jedoch niemals.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 03.04.2014 - 5 K 383/12 U, Rev. (BFH: V R 21/14)

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

33. Insolvenzeröffnung: Wird die umsatzsteuerliche Organschaft beendet?

Sofern eine juristische Person (z.B. eine GmbH) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist, liegt eine sogenannte umsatzsteuerliche Organschaft vor, so dass die juristische Person als Organgesellschaft zu einem unselbständigen Teil der anderen Gesellschaft (des Organträgers) wird.

Hinweis: Beide Gesellschaften bilden dann umsatzsteuerlich eine Einheit, so dass der Organträger auch die Steuer für Umsätze schuldet, die von der Organgesellschaft gegenüber Dritten ausgeführt werden. Die Innenumsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft lösen keine Umsatzsteuer aus. Beruht die Steuerschuld des Organträgers auf der Umsatzstätigkeit der Organgesellschaft, steht ersterem ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen letztere zu.

In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun ernstlich daran gezweifelt, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft nach einer Insolvenzeröffnung weiter fortbesteht. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies gleichermaßen für die Insolvenzeröffnung beim Organträger wie auch bei der Organgesellschaft.

Vorliegend war sowohl über das Vermögen des Organträgers als auch der Organgesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Das Finanzamt ging von einem Fortbestand der Organschaft aus, so dass der Organträger die Umsätze der Organgesellschaften auch während des Insolvenzverfahrens weiter zu versteuern hatte.

Der BFH zweifelte jedoch an dieser Annahme und verwies auf die nur noch eingeschränkten Möglichkeiten zur Anspruchsdurchsetzung bei einer Insolvenzeröffnung: Bei einem Insolvenzverfahren des Organträgers ist die Umsatzsteuer, die auf die Umsatzstätigkeit der Organgesellschaft entfällt, keine Masseverbindlichkeit und kann daher vom Finanzamt nicht durch Steuerbescheid gegen den Organträger festgesetzt werden. Ferner ist der Organträger im Falle einer Insolvenz der Organgesellschaft nicht berechtigt, seinen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen diese als Masseverbindlichkeit geltend zu machen.

Hinweis: Die Entscheidung beruht lediglich auf einer summarischen Prüfung, da sie ein AdV-Verfahren betrifft. Es bleibt abzuwarten, wie sich der BFH im noch ausstehenden Hauptsacheverfahren äußern wird.

Quelle: BFH, Beschl. v. 19.03.2014 - V B 14/14

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Umsatzsteuer

34. Photovoltaik: Vorsteuer ist bei Dachsanierung nur teilweise abzugsfähig

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach werden Sie zu einem Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes - jedenfalls dann, wenn Sie den mit der Anlage produzierten Strom verkaufen. Ein Vorteil dieser Unternehmereigenschaft ist, dass ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage möglich ist.

Beispiel: Ein bislang nichtunternehmerisch tätiger Privatmann lässt auf seinem privaten Wohnhaus für 23.800 EUR eine Photovoltaikanlage installieren. Den aus der Sonnenenergie produzierten Strom speist er gegen eine Vergütung in das öffentliche Netz ein. Damit wird er zum Unternehmer und kann im Regelfall die 3.800 EUR Umsatzsteuer aus der Anschaffung der Anlage als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen.

Schwieriger ist dagegen die Frage, ob auch die Kosten für eine Dachsanierung zum Vorsteuerabzug berechtigen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) musste für die Errichtung der Photovoltaikanlage das Dach, auf dem die Anlage errichtet werden sollte, umgedeckt werden. Die vor der Umdeckung vorhandene asbesthaltige Wellplattenbedachung war zuvor nicht sanierungsbedürftig. Die Sanierung war jedoch Voraussetzung für die Baugenehmigung, um die Anlage errichten zu können.

Daher wollte der Hausbesitzer den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen. Das FG ließ jedoch nur einen anteiligen Vorsteuerabzug zu. Abzugsfähig ist nur die Vorsteuer, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage steht. Deshalb konnte auch die volle Vorsteuer aus der Verlängerung der Dachsparren beansprucht werden, die ausschließlich für die Installation der Anlage verlängert werden mussten. Die weitere Sanierung des Daches stand jedoch nur teilweise im Zusammenhang mit der Errichtung der Solaranlage, denn das Dach wurde nicht ausschließlich für die Photovoltaikanlage, sondern zu einem gewissen Anteil auch für das damit gedeckte Gebäude genutzt.

Hinweis: Der Umfang der unternehmerischen Nutzung der Dachsanierung ist zu schätzen. Die Schätzung erfolgt anhand eines komplizierten Verfahrens, bei dem fiktive Vermietungsumsätze für die Dachfläche und für das darunterliegende Gebäude gegenübergestellt werden.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 23.10.2013 - 4 K 90/13

Fundstelle: www.schleswig-holstein.de/FG

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Umsatzsteuer

35. **Steuerbegünstigte Erbschaft: Auch unfertige und unvermietete Immobilie kann begünstigt sein**

Erben Sie vermietete Immobilien, erlaubt Ihnen der Gesetzgeber, diese mit einem begünstigten Erbschaftsteuersatz zu versteuern. Dann wird der Wert derselben für steuerliche Zwecke um 10 % reduziert. Jeder Immobilienbesitzer weiß aber auch, dass mitunter ein Leerstand zu verkraften ist. Üblicherweise gewährt das Finanzamt bei einem zwischenzeitlichen Leerstand aufgrund eines Mieterwechsel oder einer kurzfristigen Renovierung die Vergünstigung trotzdem.

Schwierig wird es erst dann, wenn sich die geerbte Immobilie gerade erst im Bau befindet und noch gar kein Mietvertrag abgeschlossen worden ist. Ob die Vergünstigung in solch einem Fall gewährt werden kann, musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) kürzlich entscheiden. Es ging im Detail um die Frage, ob eine Vermietungsabsicht überhaupt bestand bzw. nachgewiesen werden konnte und ob diese allein und ohne Fertigstellung der Immobilie für die steuerliche Vergünstigung ausreicht.

Sowohl die Aussage des Bauträgers, dass neugebaute Einfamilienhäuser in dieser Lage problemlos vermietet werden können, als auch die praktische Überlegung des Gerichts, dass der Abschlusszeitpunkt eines Mietvertrags mitunter von Zufälligkeiten abhängt, sprachen für die Anerkennung der Vermietungsabsicht. Den unfertigen Bau, welcher objektiv gesehen zum Todeszeitpunkt des Erblassers gar nicht vermietet sein konnte, qualifizierte das FG trotzdem - wie vom Gesetz verlangt - als bebauten Grundstück. Auch dieser Punkt sprach also für eine Begünstigung.

Hinweis: Bis zu welchem Baufortschritt zwischen Planung und angedachter Vermietung ein Grundstück noch unter die Begünstigung fällt, darüber ließ sich das Gericht nicht aus. Der Wert des Grundstücks und die darauf entfallende Erbschaftsteuer sollten dann immerhin entsprechend niedriger sein.

Quelle: FG Düsseldorf, Urt. v. 16.04.2014 - 4 K 4299/13 Erb, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.justiz.nrw.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Erbschaft-/Schenkungsteuer

36. **Geänderter Feststellungsbescheid: Verlustübernahme in den Einkommensteuerbescheid kann scheitern**

Sofern Sie an einer Gesellschaft (z.B. an einer GbR) beteiligt sind, stellt das Finanzamt die daraus resultierenden Besteuerungsgrundlagen wie zum Beispiel den Gewinn aus Gewerbebetrieb in einem Feststellungsbescheid fest. Die Werte aus diesem werden anschließend in Ihren Einkommensteuerbescheid (Folgebescheid) übernommen. Dass eine solche Übertragung an verfahrensrechtlichen Hindernissen scheitern kann, verdeutlicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt zunächst einen Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (kurz VdN) festgestellt und in den Einkommensteuerbescheid eines Gesellschafters aufgenommen; aufgrund einer gesetzlichen Verlustverrechnungsbeschränkung wirkten sich die Ausfälle jedoch nicht steuermindernd aus. Sechs Jahre später erließ das Finanzamt dann einen geänderten Feststellungsbescheid mit einem

höheren Verlust, der ebenfalls in den Einkommensteuerbescheid übernommen wurde (wieder ohne steuerliche Auswirkung).

Der Gesellschafter berief sich somit in einem Einspruch darauf, dass die BFH-Rechtsprechung die Verlustabzugsbeschränkung mittlerweile aufgehoben hatte. Daraufhin änderte das Amt den Einkommensteuerbescheid des Gesellschafters zwar abermals ab, setzte jedoch als steuermindernden Verlust lediglich die Differenz zum ersten Feststellungsbescheid (Erhöhungsbetrag des Verlusts) an. Das Amt erklärte, der ursprünglich festgestellte Verlust könne nicht mehr nachträglich berücksichtigt werden, da er bereits im ersten Einkommensteuerbescheid angesetzt worden war - wenn auch ohne steuerliche Auswirkung. Der Gesellschafter forderte demgegenüber den kompletten Verlustansatz.

Der BFH traf zwar keine abschließende Entscheidung in diesem Fall, forderte das Finanzgericht (FG) aber zur Klärung der Frage auf, ob mit dem geänderten Feststellungsbescheid auch der VdN aufgehoben worden war:

- Sofern dies der Fall ist, muss dem Gesellschafter nach Ansicht des BFH ein Verlustabzug in kompletter Höhe zugestanden werden. Denn dann ist die geänderte Feststellung als eine erstmalige zu werten, so dass die Besteuerungsgrundlagen in vollem Umfang und ohne Rücksicht auf vorangegangene Feststellungsbescheide im Einkommensteuerbescheid angesetzt werden müssen.
- Sofern die geänderte Feststellung keine VdN-Aufhebung enthielt und der Vorgängerbescheid somit endgültig war, wäre tatsächlich nur der Erhöhungsbetrag der Verluste abziehbar.

Hinweis: Das FG muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob mit dem geänderten Feststellungsbescheid tatsächlich der VdN aufgehoben wurde. Hiervon hängt ab, ob der Gesellschafter seine Verluste steuerlich nutzen kann.

Quelle: BFH, Urt. v. 21.01.2014 - IX R 38/13

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: übrige Steuerarten

37. Ermittlungsfehler des Finanzamts: GmbH muss nicht für nichtabgeführte Lohnsteuer haften

Allgemein bekannt ist, dass GmbH-Geschäftsführer für gewöhnlich bei ihrer GmbH angestellt sind. Weniger bekannt ist dagegen, dass es auch GmbH-Geschäftsführer gibt, die gerade keine Angestellten sind. Diesen Kenntnisstand hatte offensichtlich auch ein Finanzamt, das einen GmbH-Geschäftsführer als Angestellten behandelte, ohne die Art seines Arbeitsverhältnisses zu überprüfen.

Da die GmbH als Arbeitgeberin für nichtabgeführte Lohnsteuer hätte haften müssen, wehrte sie sich natürlich. Denn der Geschäftsführer hatte über mehrere Jahre Geld aus der GmbH entnommen, was in den Jahresabschlüssen als Forderung ihm gegenüber ausgewiesen wurde. Da er selbständig tätig war, wurde dieser Betrag bei ihm spiegelbildlich als Verbindlichkeit ausgewiesen. Bei einem Angestelltenverhältnis hätte es jedoch Lohn dargestellt und versteuert werden müssen. Als Schuldner hätte zwar der Angestellte gegolten, für die Steuer hätte aber der

Arbeitgeber gehaftet.

Das Finanzgericht Hamburg hat das Vorgehen des Finanzamts missbilligt und den Haftungsbescheid gegen die GmbH als fehlerhaft verworfen. Denn das Finanzamt hatte einfach ein Angestelltenverhältnis unterstellt, ohne den Sachverhalt dahin gehend zu überprüfen. Selbst wenn die GmbH ihre Mitwirkungspflichten bei der Aufklärung verletzt hätte, wäre diese Unterstellung nicht zulässig gewesen. In solch einem Fall sinkt zwar der Anspruch an die Beweislast des Finanzamts - es reicht sozusagen die "größtmögliche Wahrscheinlichkeit" zur Feststellung eines Sachverhalts aus. Gar keine Ermittlungen zu unternehmen, ist jedoch nicht möglich und führt unweigerlich zu einem falschen und somit anfechtbaren Bescheid.

Hinweis: Einer Aufforderung des Finanzamts zur Aufklärung von Tatsachen, die eine Steuer mindern oder erhöhen, müssen Sie Folge leisten. Andernfalls kann das Amt Zwangsmaßnahmen ergreifen, um die Auskünfte zu bekommen, oder es entscheidet einfach nach der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 04.03.2014 - 3 K 175/13

Fundstelle: www.landesrecht.hamburg.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: übrige Steuerarten

38. Rechtsbehelfsbelehrung: Hinweis auf elektronische Klageerhebung ist entbehrlich

Sofern das Finanzamt Ihren Einspruch als unbegründet zurückweist oder als unzulässig verwirft, können Sie gegen diese Entscheidung vor dem Finanzgericht klagen. Die Frist zur Klageerhebung beträgt einen Monat und beginnt mit Ablauf desjenigen Tages, an dem Ihnen die Einspruchsentscheidung des Finanzamts bekanntgegeben wird.

Sofern die Steuergerichte eine Klage zunächst als verspätet eingelegt ansehen, wählen erfahrene Rechtsbeistände häufig folgende Argumentationsstrategien, um sie doch noch durchzusetzen:

- **Bekanntgabe:** Es wird argumentiert, dass die Klagefrist nicht wirksam in Gang gesetzt worden ist, weil das Finanzamt die Einspruchsentscheidung nicht oder fehlerhaft bekanntgegeben hat (z.B. an den falschen Empfangsbevollmächtigten).
- **Rechtsbehelfsbelehrung:** Es wird geltend gemacht, dass die Klagefrist nicht nur einen Monat, sondern ein Jahr beträgt, weil die Rechtsbehelfsbelehrung in der Einspruchsentscheidung fehlerhaft war.
- **Wiedereinsetzung:** Es wird eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt mit der Begründung, dass der Steuerbürger bzw. sein Vertreter die Klagefrist ohne Verschulden versäumt hat. Liegen anzuerkennende Gründe für die Verspätung vor, wird die Fristversäumnis toleriert.

Mit all diesen Argumentationsversuchen musste sich jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall auseinandersetzen, in dem eine Klage erst elf Monate nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung eingelegt worden war. Allerdings ließ das Gericht alle drei Argumente ins Leere laufen. Beachtenswert waren insbesondere die Ausführungen zur vermeintlich fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung: Der klagende Unternehmer hatte argumentiert, die Belehrung hätte keinen Hinweis darauf enthalten, dass die Klage auch auf elektronischem Wege erhoben werden kann. Der BFH ließ dieses Argument jedoch nicht gelten, denn nach seiner

Auffassung ist ein solcher Hinweis kein Muss-Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung (jedenfalls nicht im Streitjahr 2010). Somit betrug die Frist nur einen Monat, so dass die Klage verspätet eingegangen war.

Quelle: BFH, Urt. v. 05.03.2014 - VIII R 51/12, NV

Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

39. **Erkrankter Prozessbevollmächtigter: Finanzgericht musste mündliche Verhandlung nicht verlegen**

Wenn das Finanzgericht (FG) Ihnen gegenüber einen Verhandlungstermin anberaunt, können Sie eine Terminverschiebung nur erreichen, wenn Sie erhebliche Gründe hierfür vorbringen können, wie zum Beispiel laut Bundesfinanzhof (BFH) eine schwere Erkrankung.

Hinweis: In der Vergangenheit hatte der BFH beispielsweise eine langwierige Kieferoperation als Verschiebungsgrund anerkannt. Die Bundesrichter erklärten, ein Kläger wäre nach einer solchen OP nicht in der Lage, aktiv an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

In einem neuen Beschluss hat sich der BFH mit einem Fall befasst, in dem sowohl die klagende Person als auch ihr Prozessbevollmächtigter eigene gesundheitliche Beeinträchtigungen für eine Terminverlegung angeführt hatten. Das FG hatte die Verschiebung abgelehnt und die mündliche Verhandlung ohne die beiden durchgeführt. Der BFH trug diese Entscheidung nun aus folgenden Gründen mit:

- Aus der vorgelegten Verordnung einer Krankenhausbehandlung des Prozessbevollmächtigten ging nicht hervor, dass dieser auch am Tag des Gerichtsverfahrens verhandlungsunfähig war; sie besagte lediglich, dass er zwei Monate vor dem Verhandlungstermin in ärztlicher Behandlung gewesen war. Die Klägerin und ihr Vertreter hatten zudem keine näheren Angaben über die Schwere der Erkrankung gemacht.
- Der Prozessbevollmächtigte hatte erklärt, dass er keinen Krankenversicherungsschutz habe und sich aufgrund finanzieller Nöte keine medizinische Versorgung hätte leisten können. Der BFH wies darauf hin, er hätte jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass er sich ernsthaft um finanzielle Mittel bemüht hatte.
- Außerdem erklärte der Prozessbevollmächtigte, die Klägerin wäre zu 100 % in ihrer Gehfähigkeit eingeschränkt. Der BFH erkannte auch dies nicht als Verschiebungsgrund an, da das persönliche Erscheinen der Klägerin vom FG nicht angeordnet worden war und darüber hinaus keine plötzliche Erkrankung vorlag.

Hinweis: Der BFH wies weiter darauf hin, die Argumente des Prozessbevollmächtigten zielten erkennbar darauf ab, dass er aufgrund seiner Erkrankungen dauerhaft nicht in der Lage war, Gerichtstermine wahrzunehmen. Es lag aber keine plötzliche und unvorhersehbare Erkrankung vor, die eine Terminverlegung rechtfertigen könnte.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 04.03.2014 - VII B 189/13, NV*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: alle
zum Thema: übrige Steuerarten

40. **Haftungsschulden: Verrechnung mit Steuerguthaben des Gesellschafters ist nicht zulässig**

Sofern Sie zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens beteiligt sind und diesem Gegenstände zur Verfügung stellen (z.B. Grundstücke oder Gebäude), können Sie mit letzteren für die betrieblichen Steuern des Unternehmens in Haftung genommen werden.

Hinweis: Die Haftung ist allerdings nur auf die überlassenen Gegenstände beschränkt - sie reicht nicht in Ihr gesamtes Vermögen hinein. Ferner können Sie nur für Steuern haftbar gemacht werden, die auf Zeiten der wesentlichen Beteiligung am Unternehmen entfallen.

Diese Haftungsregelung soll es den Finanzämtern ermöglichen, Steuerforderungen genauso gut eintreiben zu können wie in Fällen, in denen die Gegenstände zum Vermögen des Unternehmens gehören.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verbietet es dieser Regelungszweck den Finanzämtern aber, eine entsprechende Haftungsschuld mit einem bestehenden Steuerguthaben des Gesellschafters aufzurechnen. Im Entscheidungsfall hatte das Finanzamt die alleinige Gesellschafterin einer insolventen GmbH in Haftung genommen und den geforderten Betrag mit einem bestehenden Umsatzsteuerguthaben der Gesellschafterin aufgerechnet. Der BFH erklärte, eine Aufrechnung der Haftungsschuld mit persönlichen Forderungen des Gesellschafters sei nicht möglich, da dies über das gesetzgeberische Ziel hinausschießen würde. Denn die Forderungen eines Gesellschafters stünden dem Finanzamt auch dann nicht zur Befriedigung betrieblicher Steuerschulden zu, wenn die überlassenen Gegenstände dem Unternehmen selbst gehören würden.

Hinweis: Der Arm des Finanzamts reicht im Zuge dieser Haftung also nicht bis in die eigenen Steuerguthaben der Gesellschafter hinein. Im Urteilsfall wird das Finanzamt nun versuchen müssen, die Vollstreckung in die überlassenen Gegenstände voranzutreiben.

Quelle: BFH, *Urt. v. 28.01.2014 - VII R 34/12*
Fundstelle: www.bundesfinanzhof.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: übrige Steuerarten

41. **Falsche Spendenbescheinigungen: OFD beleuchtet Fragen zur Spendenhaftung**

Wenn jemand vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Spendenbescheinigung ausstellt oder die zweckfremde Verwendung von Spendenmitteln veranlasst, muss er nach den Regeln der Abgabenordnung für die Steuer haften, die dem Fiskus entgeht (Aussteller- und Veranlasserhaftung). Welche Grundsätze bei diesen Haftungstatbeständen beachtet werden müssen, hat vor kurzem die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) aufgezeigt. Folgende

Kernpunkte sind hervorzuheben:

- Grundsätzlich trifft die Ausstellerhaftung nur die betroffene Körperschaft, denn Zuwendungsbestätigungen dürfen nur vom Empfänger ausgestellt werden. Gegenüber einer natürlichen Person kann eine Ausstellerhaftung allenfalls dann greifen, wenn sie außerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises gehandelt hat.
- Auch in Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig die Körperschaft haftbar.
- Eine natürliche Person darf als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, wenn sie selbst Zuwendungsempfänger ist und die unrichtigen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt hat.
- Der Spender darf darauf vertrauen, dass die ausgestellte Bestätigung richtig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat, ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder aufgrund einer groben Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Zudem darf er den Abzug der Spende nicht mehr in seiner Steuererklärung beantragen, wenn der Aussteller ihm gegenüber die unrichtige Zuwendungsbestätigung bereits widerrufen hat (Entfall des Vertrauensschutzes).
- Die entgangene Steuer, für die der Haftende in Anspruch genommen wird, beträgt 30 % der Zuwendungsbeträge.
- Bevor ein Haftungsbescheid erteilt wird, müssen die Finanzämter dem Haftungsschuldner zunächst rechtliches Gehör gewähren.

Quelle: OFD Frankfurt am Main, Verf. v. 17.03.2014 - S 2223 A - 95 - St 53

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

Kanzleiexemplar